

# Gemeinde Erndtebrück

## Bebauungsplan Nr. 5 in Erndtebrück - Schameder "Industriepark Wittgenstein", Teilbereich West

---

### Textliche Festsetzungen

Stand: Satzungsbeschluss  
(§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB) -31.01.2018-

#### A) Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

###### 1. 1 GE – Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO

###### Gewerbegebiet GE 3.3

Im GE 3.3 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis IV** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,- V 3 – 8804.25.1 - Abstandserlass)

###### Gewerbegebiet GE 3.2, GE 3.4 und GE 3.6

Im GE 3.2, im GE 3.4 und im GE 3.6 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis V** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,- V 3 – 8804.25.1 – Abstandserlass)

###### Gewerbegebiet GE 3.1 und GE 3.5

Im GE 3.1 und im GE 3.5 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis VI** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,- V 3 – 8804.25.1 – Abstandserlass)

###### 1. 2 GI – Industriegebiete nach § 9 BauNVO

###### Industriegebiet GI 3.4 und GI 3.5

Im GI 3.4 und GI 3.5 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis IV** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,- V 3 – 8804.25.1 - Abstandserlass)

###### Industriegebiet GI 3.1, GI 3.3 und GI 3.6

Im GI 3.1, GI 3.3 und GI 3.6 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis V** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007,- V 3 – 8804.25.1 - Abstandserlass)

###### Industriegebiet GI 3.2

Im GI 3.2 sind Betriebe der Abstandsklassen **I bis VI** der Abstandsliste 2007 nicht zulässig. (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

### 1.3 Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz

Auf den mit TF bezeichneten Flächen (Anlage zum Bebauungsplan) sind Vorhaben (Betriebe, Anlagen und Einrichtungen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  - ermittelt nach der DIN 45691 - weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche <sup>1)</sup>	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 01	62 dB(A)	50 dB(A)
TF 02	63 dB(A)	49 dB(A)
TF 03	64 dB(A)	49 dB(A)
TF 04	62 dB(A)	50 dB(A)
TF 05	61 dB(A)	48 dB(A)
TF 06	60 dB(A)	47 dB(A)
TF 07	61 dB(A)	48 dB(A)
TF 08	62 dB(A)	47 dB(A)
TF 09	63 dB(A)	48 dB(A)
TF 10	62 dB(A)	46 dB(A)
TF 11	59 dB(A)	45 dB(A)
TF 12	58 dB(A)	46 dB(A)
TF 13	57 dB(A)	47 dB(A)
TF 14	59 dB(A)	48 dB(A)
TF 15	57 dB(A)	47 dB(A)
TF 16	56 dB(A)	45 dB(A)

Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage und des Betriebs (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (gem. Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Für Immissionspunkte in den in der folgenden Tabelle aufgeführten Richtungssektoren A bis C, ausgehend vom Bezugspunkt Ref.Pkt. 1 mit den Koordinaten (ETRS89 / UTM32)

Rechtswert 32451590    Hochwert: 5649804

dürfen die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um die folgenden Zusatzkontingente  $L_{EK}$  erhöht werden.

Richtungssektor	Winkel	$L_{EK,zus. tags/nachts}$
A	69° / 133°	4 / 5 dB(A)
B	152° / 187°	4 / 4 dB(A)
C	238° / 299°	3 / 2 dB(A)

#### 1. 4 Festsetzungen zum Geruchsimmissionsschutz

Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb hat gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie(GIRL)<sup>1</sup> die vorhandene Vorbelastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) zu ermitteln.

Er muss nachweisen, dass die zulässigen Immissionswerte (IW) der einzelnen Beurteilungsflächen durch die zu beurteilende Anlage nicht überschritten werden oder er weist nach, dass der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 GIRL) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet (Irrelevanz).

### 2. **Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

#### 2. 1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Gebiet auf 0,8 festgesetzt.

#### 2. 2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß von 12 m im Plangebiet südlich der Wittgensteiner Straße und ansonsten von 18 m festgesetzt, Bezugspunkt ist die geplante bzw. vorhandene Geländehöhe nach der Geländemodellierung, die je nach Baufeld zwischen 533 und 538 m über NN liegen wird, an der Talseite der Anlage. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Ausnahmsweise dürfen Dachaufbauten wie Antennen, sonst. technische Einrichtungen, Schornsteine und ähnliches eine maximale Höhe von 560 bis 590 m über NN erreichen. In der nordöstlichen Spitze des Plangebietes beginnt die gestaffelte Festsetzung bei 560 m über NN und endet bei maximal 590 m über NN.

Eine Abweichung von den festgesetzten ausnahmsweise erreichbaren Bauhöhen ist ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelnen der Nachweis erfolgt, dass die Hindernisfreihaltezone des Sonderlandeplatzes Schameder an dieser Stelle von der Baumaßnahme unberührt bleibt und auch sonstige Belange der Flugsicherheit privater und militärischer Art nicht beeinträchtigt werden.

### 3. **Festsetzungen und Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25 sowie Abs. 1 a BauGB**

#### 3. 1 Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

In dem Plangebiet befindet sich ein namenloser Bachlauf einschließlich Quellbereich, der nur durch Maßnahmen auf der Grundlage der

---

<sup>1</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851-4-4 – vom 05.11.2009

wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde vom 02.09.2011 Aktenzeichen 69.667-530/03, verändert werden darf. Betroffen ist der wasserrechtlich festgesetzte Gewässerentwicklungskorridor (Vgl. auch Umweltbericht).

Mit Schreiben vom 27.01.2017 des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde wurde die Befristung zum Beginn der Ausführung der Bauarbeiten bis auf spätestens 05.10.2021 verlängert.

Die Wasserrechtliche Genehmigung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 3. 2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Gewässerrandbereiche um das namenlose Gewässer bilden den Übergangsbereich von feucht-nassen zu frischem (möglicherweise an den Hangkanten auch mäßig frischem) Magergrünland. Hier soll ein strukturreiches, extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Bracheflächen entwickelt werden. Hierzu sind folgende Einzelmaßnahmen nötig:

- Rückbau aller Weidezäune und ggf. vorhandener Drainagen.
- Abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab Ende Juli, sodass jedes Jahr etwa ein Drittel der Fläche gemäht wird. Entfernen des Mähgutes von der Fläche.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, jegliche Düngung, Pflegeumbruch sowie Nachsaat.

### 3. 3 Regenwasserentflechtung

Die im Plangebiet anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer von Dachflächen sind getrennt zu erfassen und in die im Plangebiet festgesetzten Versickerungsanlagen zu leiten.

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen im Einzugsbereichs des namenlosen Siepens soll nach Möglichkeit entweder direkt in das Gewässer eingeleitet oder im Vorland des Gewässers zur Versickerung gebracht werden. Hierzu werden Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Entwässerungsanträge für Vorhaben getroffen. Entwässerungsanträge sind bei der Gemeinde Erndtebrück zu stellen sind. Die wasserrechtlichen Genehmigungen des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde sind zu beachten.

Gering belastete Niederschlagswässer z.B. von Straßen-, Hof- und Stellplatzflächen sind vorzuklären bzw. in das öffentliche Regenklärbecken einzuleiten und ebenfalls den Versickerungsanlagen zuzuleiten.

### 3. 4 Fuß- und Unterhaltungswege

Alle separaten Fuß- und Unterhaltungswege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

### 3. 5 Maßnahmen innerhalb der Versickerungsflächen (ohne Mulden)

In den Bereichen außerhalb der Versickerungsmulden sind auf 50 % der Flächen freiwachsende Hecken, Strauch- und Baumgruppen mit Arten der folgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der Sträucher beträgt 30 % , der Anteil der Einzelbäume 20 %.

Pflanzabstand Sträucher / Heister	1,5 x 1,5 m	Qualität: Str., 2xv., o.B., 60-100 cm Qualität: Heister, 2xv., m.B., 150-200 cm
Pflanzabstand Bäume 1. Ordnung	6 m	Qualität: Stb oder H., 3xv., m B., 14-16 cm
Pflanzabstand Bäume 2. Ordnung	4 m	Qualität: Stb oder H., 3xv., m B., 14-16 cm

#### Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrieffl. Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrieffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylostium	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

#### Bäume 1. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

#### Bäume 2. Ordnung / Heister

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Auf den verbleibenden 50 % ist eine Extensivwiese herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Einsaat RSM 7.12 für Trockenlagen      Pflege: Eine Mahd alle 2 – 3 Jahre

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, N-Düngung, Pflegeumbruch und Nachsaat

Mahd ab dem 30. Juni eines Jahres.

### 3. 6 Maßnahmen in den Versickerungsmulden

Die Versickerungsmulden sind als Extensivwiese bzw. in Randbereichen als Hochstaudenflur herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, N-Düngung, Pflegeumbruch und Nachsaat / Mahd erst ab dem 30. Juni eines Jahres.

Mulde:                      Einsaat RSM 7.3 für Feuchtlagen      Pflege: 1 Mahd / Jahr

Randbereiche:      Einsaat RSM 7.12 für Trockenlagen      Pflege: 1 Mahd alle 2 – 3 Jahre

Die potentielle Mittelwasserlinie der Versickerungsmulden ist zu 30 % mit Einzelbäumen oder Baumgruppen folgender Arten zu pflanzen:

Alnus glutinosa	Erle
Salix caprea	Salweide
Quercus robur	Stieleiche

Pflanzabstand Bäume 6 m      Qualität: H, 3xv., m B., 14-16 cm

### 3. 7 Grünstreifen an der westlichen Begrenzung des Plangebietes

Auf dieser Fläche müssen bis zum Nachweis, dass planungsrelevante Arten die neu geschaffenen Lebensstätten der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme angenommen haben, die Festsetzungen aus der Artenschutzprüfung eingehalten werden:

- **Artenschutzrechtlich veranlasste Maßnahmen im Plangebiet:** Durch Baumpflanzung entlang dieser Grenzlinie sollen die später durch Bebauung eintretenden optischen Einengungen des Lebensraumes behutsam eingeleitet sowie eine Lenkung der Arten in den Ausgleichsraum unterstützt werden. Einreihige Pflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Heister 200-250 cm Höhe) in Forstpflanzenqualität mit einem Abstand von 9 m.

- Danach sind bei der Bepflanzung des Grünstreifens, als Übergang zur freien Landschaft und als Sichtschutz, in einem Pflanzriegel aus Bäumen und Feldhecke folgender Arten zu pflanzen (beginnend an der östlichen Begrenzung des Grünstreifens). Nadelbäume dürfen einen maximalen Anteil von 10% haben:

1. Reihe Wechsel aus Gemeiner Buche (*Fagus sylvatica*) und Weißtanne (*Abies alba*)
2. Reihe Feldahorn *Acer campestre*  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*)
3. Reihe Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*) – Vogelbeere  
und ähnliche Baumarten in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach

Als Abschluss im Übergang zur freien Landschaft ist eine Feldhecke nach einem Pflanzschema gemäß den Vorgaben in der Broschüre des Kreises Siegen-Wittgenstein „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen-Wittgenstein“ und in Absprache mit dem Forstbetrieb Wald und Holz, Hilchenbach, unter Verwendung folgender Sträucher zu pflanzen:

Roter Holunder, Schwarzer Holunder, Schlehe, Faulbaum, Weißdorn, Hasel, Gemeine Hundsrose und Gemeiner Schneeball

### 3. 8 Pflanzhöhen:

Die Anpflanzungen dürfen zum Schutz des Sonderlandeplatzes Schameder eine maximale Höhe von 560 bis 590 m über NN nicht überschreiten. In der nordöstlichen Spitze des Plangebietes beginnt die gestaffelte Festsetzung bei über NN und endet bei maximal 590 m über NN.

### 3. 9 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Artenschutzrecht

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes werden durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer gesichert. Sie sind in Kapitel 8 der Artenschutzprüfung beschrieben und müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Der Bebauungsplan ist zulässig, sofern die geplanten Maßnahmen wirksam sind.

#### Bauzeitenbeschränkung

Die Geländemodellierung unterliegt zum Schutz der Feldlerche einer Bauzeitenbeschränkung: Die Erschließungsmaßnahmen Baufeldräumung und Geländemodellierung sind nur zwischen dem 15.07. und dem 01.04. eines Jahres zulässig (Lebensstättenschutz, Tötungsverbot)

### 3. 10. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den Eingriffen gem. § 9 (1a) BauGB

Die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind sofort umzusetzen, da sie nur wirksam werden, wenn die betreffenden Arten die Lebensstätten nachweislich angenommen haben.

Die Maßnahmen im Gewässerentwicklungskorridor sind dem Querungsbauwerk der Straße über den namenlosen Bach zugeordnet und müssen zeitnah mit diesem Eingriff umgesetzt werden.

Die Maßnahmen in den Gewässerrandbereichen sind der Erschließung und Geländemodellierung in den gewerblichen Flächen 3.1 zugeordnet und müssen zeitnah mit diesem Eingriff umgesetzt werden.

Für die Erschließung und Geländemodellierung in den gewerblichen Flächen des Bauabschnitts westlich des Siepens sind dem Eingriff entsprechende Ökopunkte (aus einem vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde anerkannten Ökokonto im Raum Wittgenstein) für jeden weiteren Teilbauabschnitt nachzuweisen.

### **B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

#### **1. Einfriedungen**

Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m.

An den straßenseitigen Einfriedungen sollen Heckenpflanzungen angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

#### **2. Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb der Traufe zulässig. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen wie Pylonen oder Fahnenmasten.

Werbeanlagen mit beweglichen Licht oder Blinklicht sind nicht zulässig.

### **C) Hinweise**

#### **1. Ausgleichsmaßnahmen**

Gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB wird der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch verschiedene Maßnahmen in Erndtebrück, Bad Berleburg und Bad Laasphe erbracht; die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen.

#### **2. Beleuchtung**

Grundsätzlich ist das künstliche Licht, insbesondere während der Nachtstunden, auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, wobei Leuchtmittel einzusetzen sind, die keine Insekten anziehen.

#### **3. Gestaltungsvorschriften / Regenerative Energien**

Es werden keine Gestaltungsvorgaben bezüglich der Fassaden und der Dächer vorgenommen. Die Gestaltung mit begrünten Elementen, z.B. Gründächern sowie die Nutzung von regenerativen Energien, z.B. Photovoltaikanlagen, wird ausdrücklich gewünscht.